

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis

(1) Ziel der Vorpraxis ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering Maschinenbau erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Maschinenbau bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Die Vorpraxis ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.). Die Praktikumsbereiche, die die Bewerberin oder der Bewerber in acht Wochen Vorpraxis kennenlernen soll, sind in Absatz 4 näher definiert.

(2) Der Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) sieht eine Vorpraxis von insgesamt acht Wochen vor. Die Vorpraxis sollte vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden, muss aber mindestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters absolviert sein. Es wird jedoch dringend empfohlen, mindestens vier Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums absolviert zu haben. Die bei Beginn des Studiums noch fehlenden Zeiten können studienbegleitend nachgeholt werden.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die noch

zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

fehlenden Wochen der Vorpraxis tatsächlich von der oder dem Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(4) Die Vorpraxis ist in folgende Praktikumsbereiche aufzuteilen:

- Bereich 1: Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen in der Industrie
- Bereich 2: Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen in der Industrie

Tätigkeitsfelder

a) Manuelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen, Dauer: 2 – 3 Wochen

(z.B. sägen, meißeln, biegen, feilen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

b) Maschinelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen

1. Spangebende Bearbeitung, Dauer: 1-3 Wochen

(z.B. drehen/ hobeln /bohren/ fräsen/ schleifen/ räumen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

2. Spanlose Formgebung, Dauer: 1-3 Wochen

(z.B. stanzen/ ziehen/ fließpressen/ biegen/ schmieden/ pressen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

c) Verbindungstechnik bei Metallwerkstoffen, Dauer: 0 – 3 Wochen

(z.B. löten/ schweißen/ nieten/ kleben usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

d) Gießereitechnik: Grauguss/ Stahlguss/ Leicht- oder Schwermetallguss, Dauer: 0 – 3 Wochen

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes der Bewerberin oder dem Bewerber freigestellt. Das zu-

ständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Vorpraxisstellen behilflich. Der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt es, den abgestempelten Nachweisbogen bei der Einschreibung vorzulegen.

In jedem Falle sollte sich jede Bewerberin und jeder Bewerber vor Beginn des Praktikums anhand dieser Zulassungssatzung und möglichst auch durch Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studienbereichs Maschinenbau eingehend informieren. Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte ist Teil des Prüfungsausschusses.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch

- Zeitbestätigung des Betriebes/ der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und Nachweis über den Industriebetrieb
- Tagesprotokolle der Bewerberin oder des Bewerbers über fünf Tage auf eine Seite DIN A 4 (handelsüblich)

über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt).

Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte des Studienbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraxis nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird al-

len Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten zu bemühen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) des Schwerpunkts Maschinenbau oder Mechatronik kann das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Metallpraktikum als Vorpraktikum anerkannt werden. Im Einzelfall ist bei entsprechendem Nachweis die Anrechnung von bis zu acht Wochen möglich. Mögliche Anerkennungen sollten vor der Bewerbung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten geklärt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ausbildung in einem Metallberuf können folgende Abschlüsse anerkannt werden:

- Anlagenmechaniker/in
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggerätmechaniker/in
- Industriemechaniker/in (Betriebs-technik)
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechaniker/in (Automobilmechaniker)
- Kfz-Mechatroniker/in
- KFZ-Schlosser/in
- Maschinenschlosser/in
- Maschinen- und Anlagenführer/in

- Mechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Technische/r Produktdesigner/in (Maschinenbau)
- Technische/r Zeichner/in (Maschinenbau)
- Werkzeugmacher/in
- Werkzeugmechaniker/in (Stanzw., Umformtechnik)
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in

Bewerberinnen und Bewerber mit anderen technischen Berufsausbildungen sollten vor der Bewerbung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten mögliche Anerkennungen klären. Der Prüfungsausschuss legt im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang der noch abzuleistenden Tätigkeiten fest.

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden. Etwaige Restpraktika müssen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 durchgeführt werden.